

HINWEISE FÜR UNVERHEIRATETE ELTERN

➤ Chemnitzer Ratgeber für Eltern



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

➤ Inhalt

➤ Elterliche Sorge	3
Alleinsorge der Mutter	3
Gemeinsame elterliche Sorge	4
➤ Umgangsrecht	5
➤ Namensrecht	6
➤ Vaterschaft	7
Einvernehmliche Klärung der Vaterschaft, Vaterschaftsanerkennung	8
Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	9
Minderjährigkeit und Mutterschaft	9
Zusätzliche Zustimmung des Kindes zur Vaterschaft	10
Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung	10
Hinweis	11
➤ Unterhalt	11
Unterhaltsanspruch der Mutter	11
Unterhaltsanspruch des Kindes	11
➤ Beistandschaft	13
➤ Kontakt	15



➤ Elterliche Sorge

Alleinsorge der Mutter

Wenn eine volljährige Mutter nicht verheiratet ist, verfügt sie mit der Geburt ihres Kindes grundsätzlich über die **alleinige elterliche Sorge**. Somit hat sie die Pflicht und das Recht, ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (Personensorge) sowie für das Vermögen ihres Kindes zu sorgen (Vermögenssorge).

Die Aufgabe der Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge ist es, sich um die Klärung der Vaterschaft und um die Unterhaltsansprüche ihres Kindes zu kümmern. Zur Beratung und Unterstützung kann sie sich jederzeit an das Amt für Jugend und Familie wenden, das – wenn es gewünscht und erforderlich ist – als „Beistand“ auch notwendige gerichtliche Schritte veranlasst.

Kontakt

➔ Elterliche Sorge

Stadt Chemnitz

Amt für Jugend
und Familie
Abteilung
Amtsvormundschaft,
Abstammung, Unterhalt
Bahnhofstraße 53
(Moritzhof)
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 488-5142
E-Mail: ina.flache@
stadt-chemnitz.de



Sofern die Mutter noch minderjährig ist, gelten besondere Bestimmungen. Hierzu informiert das Amt für Jugend und Familie in gesonderten individuellen Beratungsgesprächen (siehe auch Seite 10, Minderjährigkeit und Mutterschaft).

Gemeinsame elterliche Sorge

Auch wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, können sie für ihr Kind das Sorgerecht gemeinsam ausüben.

Hierfür müssen beide entsprechende Sorgeerklärungen abgeben.

Voraussetzung für das gemeinsame Sorgerecht ist eine rechtswirksame Feststellung oder Anerkennung der Vaterschaft.

Sorgeerklärungen können auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Die Abgabe einer Sorgeerklärung muss in einer bestimmten Form beurkundet werden. Dies ist bei einem Notar oder – kostenfrei – im Amt für Jugend und Familie Chemnitz, Sachgebiet Abstammung, Unterhalt möglich.

Bei einer Trennung der Eltern ändert sich nichts an der **gemeinsamen Sorge**. Wollen Mutter und Vater die gemeinsame Sorge nach der Trennung **beenden**, so ist das nur durch eine Entscheidung des Familiengerichtes möglich.

Mit dem am 19.05.2013 vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“, können Väter das gemeinsame Sorgerecht oder einen Teil der elterlichen Sorge auch gegen den Willen der Mutter beim Familiengericht beantragen. Bei allen Entscheidungen steht das Kindeswohl im Vordergrund.

Wenn die Eltern zu einem späteren Zeitpunkt **heiraten**, steht ihnen – auch wenn vorher keine Sorgeerklärung abgegeben wurde – von diesem Zeitpunkt die elterliche Sorge gemeinsam zu.

➤ Umgangsrecht

Mit der Kindschaftsrechtsreform erhielt das **Kind** ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Der Gesetzgeber geht ausdrücklich davon aus, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört und dieser von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes ist. Gewachsene familiäre Beziehungen sollen soweit als möglich erhalten bleiben. Das Kind jedoch ist nicht zum Umgang verpflichtet.

Beide Elternteile sind zum Umgang mit dem Kind nicht nur **berechtigt**, sondern auch **verpflichtet**. Die Mutter kann seit Juli 1998 nicht mehr alleine darüber bestimmen, ob der Vater Umgang mit seinem Kind haben darf. Wenn es dem Wohl des Kindes dient, haben **weitere Personen**, wie etwa die Großeltern oder Geschwister, ein Umgangsrecht.

Der Umgang kann in Form von Besuchen, durch Briefe oder Telefonate, aber auch bei gemeinsamen Urlauben erfolgen. Die Ausgestaltung des Umgangs ist nicht gesetzlich geregelt. Die sorgeberechtigte Mutter vereinbart

Kontakt

➔ Umgangsrecht

Stadt Chemnitz

Amt für

Jugend und Familie

Allgemeiner Sozialdienst

Bahnhofstraße 53

(Moritzhof)

09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488-5151

Öffnungszeiten:

Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr

14:00 – 18:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr



mit dem umgangsberechtigten Vater und den anderen Umgangsberechtigten, auf welche Weise der Umgang stattfinden soll. Wenn keine Einigung erfolgt oder es Probleme gibt, können Beratung und Unterstützung des Amtes für Jugend und Familie (Allgemeiner Sozialdienst) in Anspruch genommen werden.

Im Konfliktfall – wenn trotz Vermittlung kein Einvernehmen zu erreichen ist – kann das Familiengericht unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles über den Umfang des Umganges entscheiden und Näheres regeln.

Das Umgangsrecht kann auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Vater hat das Recht, Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes zu erlangen.

➤ Namensrecht

Wenn die Mutter bei der Geburt die **Alleinsorge** für ihr Kind hat, so bestimmt sie den Namen des Kindes.

Wenn Eltern die **gemeinsame elterliche Sorge** ausüben, bestimmen beide Elternteile den Namen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten.

Begründen die Eltern ihre gemeinsame Sorge erst später (durch Heirat oder durch Sorgeerklärung), so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Nähere Auskünfte zum Namensrecht erteilt das Standesamt.

➤ **Vaterschaft**

Erwartet eine nicht verheiratete Frau ein Kind, so bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Mutter, Vater und Kind als Familie zusammenleben.

Es gehört zu den Aufgaben der sorgeberechtigten Mutter, die Vaterschaft ihres Kindes zu klären. Die Vaterschaft wird rechtswirksam geklärt, indem der Vater die Vaterschaft urkundlich anerkennt und die Mutter dieser Anerkennung zustimmt oder das Familiengericht die Vaterschaft feststellt.

Es genügt nicht, dass die Mutter weiß, wer der Vater ihres Kindes ist. Eine schriftliche formlose Erklärung ist nicht ausreichend. Nur mit einer **verbindlich** geklärten Vaterschaft sind wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. **Unterhaltsansprüche** für Mutter oder Kind sowie beispielsweise Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes sind hiervon abhängig. Nach Reform des **Erbrechts** sind seit dem 01.04.1998 alle Kinder gleichberechtigt, unabhängig davon, ob ihre Eltern jemals verheiratet waren oder nicht.

Sollte eine Mutter erwägen, die Vaterschaft ihres Kindes nicht „offiziell“ feststellen zu lassen, so hat sie hierfür sicherlich verständliche Gründe.

Doch bei allen Überlegungen gilt es, die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind zu berücksichtigen. Interessen der Mutter und Interessen des Kindes

Kontakt

➔ **Namensrecht**

Stadt Chemnitz

Bürgeramt/Standesamt

Bahnhofstraße 53

(Moritzhof)

09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488-3321

E-Mail: buergeramt@

stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Mo 08:30 – 12:00 Uhr

Di 08:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 18:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr



sollten sorgsam abgewogen werden, denn das Kind hat nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf Kenntnis seiner wahren Abstammung.

Einvernehmliche Klärung der Vaterschaft, Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennungserklärung durch den Vater kann nur freiwillig erfolgen und muss in besonderer Form **beurkundet** werden. Von dieser Urkunde erhalten auch Mutter und Kind eine beglaubigte Abschrift als Nachweis.

Ein Minderjähriger kann nur selbst eine Vaterschaft anerkennen. Damit die Vaterschaftsurkunde rechtliche Wirkungen entfaltet, müssen die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter des jungen Vaters zur vorliegenden Vaterschaftsanerkennung eingeholt werden. Diese Zustimmungen sind ebenfalls zu beurkunden.

Die Vaterschaftsanerkennung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich. Vaterschaftsanerkennungen können **kostenfrei** erfolgen:

- beim Amt für Jugend und Familie
- beim Standesamt

sowie kostenpflichtig:

- beim Notar und
- beim Amtsgericht

Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

Zur wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist die **Zustimmung der Mutter** erforderlich. Gegen ihren Willen könnte zwar ein Mann die Vaterschaft zu ihrem Kind anerkennen, die Erklärung bliebe aber ohne jede rechtliche Wirkung.

Wichtig:

Die Zustimmungserklärung der Mutter muss ebenfalls in besonderer Form **beurkundet** werden. Dies ist bei allen vorbenannten Stellen möglich, bei denen die Urkunden über die Vaterschaftsanerkennung aufgenommen werden.

Die Anerkennung des Vaters und die Zustimmung der Mutter können **zusammen** oder auch **einzel**n **beurkundet** werden.

Für die Abgabe der Zustimmungserklärung seitens der Mutter gibt es keine Frist. Es empfiehlt sich jedoch, sie **zeitgleich** oder **möglichst bald** nach der Vaterschaftsanerkennung abzugeben. Erst wenn alle notwendigen Zustimmungserklärungen vorliegen, kann das Kind zum Beispiel Unterhalt vom Vater erlangen.

Falls die mütterliche Zustimmung ein Jahr nach der Vaterschaftsanerkennung noch nicht beurkundet ist, kann der Mann seine Anerkennung widerrufen.

Minderjährigkeit und Mutterschaft

In diesen Fällen sind einige Besonderheiten zu beachten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt sind.

Wenn ein Mädchen vor Erreichen des 18. Lebensjahres Mutter wird, ist sie beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Das bedeutet, die junge Mutter kann für ihr Kind keinerlei Rechtsgeschäfte tätigen.

Deshalb erhält jedes Kind einer minderjährigen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt kraft Gesetzes einen Amtsvormund zur Seite gestellt, der alle anstehenden Rechtsgeschäfte im Interesse des Kindes zu regeln hat. Vordergründig sind das:

Kontakt

→ Vaterschaft

Stadt Chemnitz

Amt für Jugend

und Familie

Abteilung

Amtsvormundschaft,

Abstammung, Unterhalt

Bahnhofstraße 53

(Moritzhof)

09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488-5142

E-Mail: ina.flache@

stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr

14:00 – 18:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr



- die Feststellung der Vaterschaft (Sicherung des Abstammungsverhältnisses) und
- die Festsetzung des Unterhalts (finanzielle Absicherung des Kindes).

Pflege und Erziehung des neugeborenen Kindes obliegen jedoch in vollem Umfang der jungen Mutter.

Zusätzliche Zustimmung des Kindes zur Vaterschaft

In besonderen Fällen, beispielsweise, wenn die **Mutter** noch **minderjährig** ist, ist zusätzlich die **Zustimmung des Kindes** erforderlich. Sie erfolgt durch den Vormund. Auch diese Erklärung muss in besonderer Form **beurkundet** werden.

Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Wenn der Vater die Vaterschaft nicht anerkennen will, so kann diese nur gerichtlich festgestellt werden. Antragsberechtigt sind das Kind oder dessen Mutter.

Im Verfahren wird das Kind durch die Mutter vertreten. Sie kann bei Bedarf eine Anwältin oder einen Anwalt bevollmächtigen (kostenpflichtig). Das Kind kann aber auch durch das Amt für Jugend und Familie vertreten werden, wenn eine Beistandschaft (kostenfrei) besteht.

Die gerichtliche Klärung der Vaterschaft dauert meist längere Zeit, da vom Gericht i. d. R. ein **Sachverständigengutachten** eingeholt wird.

Hinweis

Auf Wunsch der Mutter übernimmt darüber hinaus das Amt für Jugend und Familie als **Beistand** alle notwendigen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft.

➔ Unterhalt

Unterhaltsanspruch der Mutter

Wenn von der Mutter auf Grund der Pflege und Erziehung ihres Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, besteht ihrerseits ein Anspruch auf **Betreuungsunterhalt** gegenüber dem Vater des Kindes. Die Unterhaltspflicht des Vaters kann schon vier Monate vor der Entbindung beginnen und endet in der Regel drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Die Ansprüche aller minderjährigen Kinder des Vaters haben Vorrang. Anspruch auf Betreuungsunterhalt hat aber auch der Vater des Kindes, wenn er es an Stelle der Mutter betreut. Dieser Anspruch entsteht in der Regel ca. acht Wochen nach der Geburt des Kindes.

Unterhaltsanspruch des Kindes

Wenn Vater, Mutter und Kind in einem **gemeinsamen Haushalt** zusammenleben, entfällt eine Unterhaltszahlung für das Kind.

Sobald sich die Mutter vom Vater ihres Kindes trennt, sollte sie sich daher möglichst schnell um die Klärung des aktuellen Unterhaltsanspruches für ihr Kind kümmern, da sonst evtl. für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche verloren gehen.

Kontakt

➔ Unterhalt

Stadt Chemnitz

Amt für Jugend
und Familie
Abteilung
Amtsvormundschaft,
Abstammung, Unterhalt
Bahnhofstraße 53
(Moritzhof)
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 488-5142
E-Mail: ina.flache@
stadt-chemnitz.de

Allgemeine Auskünfte sind
auch möglich unter:





Sofern die Eltern getrennt leben und die Mutter allein sorgeberechtigt ist, gehört es zu ihren Aufgaben, Unterhaltsansprüche ihres Kindes zu klären und diese ggf. durchzusetzen.

Nur der Mann, dessen **Vaterschaft rechtswirksam geklärt** ist, ist seinem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Das Kind ist unterhaltsberechtig, wenn es sich nicht selbst unterhalten kann. Doch der unterhaltsverpflichtete Vater muss finanziell „leistungsfähig“ sein. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit kann im Einzelfall schwierig sein, so dass immer fachkundiger Rat eingeholt werden sollte, wenn ein Vater behauptet, nicht oder nur einen geringen Betrag zahlen zu können.

In der Regel empfiehlt es sich, eine freiwillige **Unterhaltsverpflichtung** des Vaters beim Notar oder beim Amt für Jugend und Familie **kostenfrei beurkunden** oder im Streitfall die Höhe des Unterhaltsanspruches gerichtlich klären zu lassen. So bekommen Mutter und Kind einen „vollstreckbaren Titel“ (zum Beispiel Urkunde/Urteil), um bei Bedarf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten zu können.

Die **Höhe des Unterhaltsanspruches** des Kindes muss **individuell festgestellt** werden. Sie orientiert sich unter anderem am monatlichen Nettoeinkommen des Vaters unter Berücksichtigung der Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichtes Dresden. Wegen der notwendigen Unterhaltsberechnung sollte sich die Mutter daher stets beraten lassen.

Mit der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 ergaben sich wesentliche Änderungen.

Der Gesetzgeber legte in Anlehnung des Existenzminimums erstmals Mindestunterhaltssätze fest. Sie lösten damit die Regelbeträge ab. Sie unterliegen der Dynamisierung, d. h. sie werden entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst und als so genannte Düsseldorfer Tabelle bzw. in den Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte veröffentlicht.

Bei der Anwendung der Unterhaltstabelle ist zu beachten, dass in der Regel das hälftige Kindergeld vom Tabellenwert abgezogen wird.

Die bisherige Unterhaltsurkunden, die einen Regelbetrag vorsahen, verlieren nicht Ihre Gültigkeit, sondern werden auf die neuen Unterhaltssätze umgerechnet.

➤ Beistandschaft

Jeder sorgeberechtigte Elternteil kann für das Kind unter bestimmten Voraussetzungen beim Amt für Jugend und Familie **schriftlich** eine Beistandschaft beantragen. Die Zuständigkeit liegt dort, wo der betreuende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt, also seinen Lebensmittelpunkt hat.

Das Amt für Jugend und Familie hat als Beistand des Kindes die **Aufgabe**, die Vaterschaft **festzustellen und Unterhaltsansprüche** des Kindes geltend zu machen.

Ob die Beistandschaft von dem hilfeschenden Elternteil angenommen wird, hängt allein von dessen Entscheidung ab. Bei Bedarf kann man sich dazu gern beraten lassen.

Kontakt

➔ Beistandschaft

Stadt Chemnitz

Amt für Jugend
und Familie
Abteilung
Amtsvormundschaft,
Abstammung, Unterhalt
Bahnhofstraße 53
(Moritzhof)
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 488-5142
E-Mail: ina.flache@
stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr

Informationen auch im
Internet unter

www.stadt-chemnitz.de/

Familie



Eine Beistandschaft kann nicht nur der Elternteil beantragen, der die alleinige elterliche Sorge ausübt. Auch bei bestehender gemeinsamer elterlicher Sorge (zum Beispiel nach Eheschließung oder Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge) kann der Antrag auf Beistandschaft von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird nur für den festzulegenden Wirkungsbereich gesetzlicher Vertreter des Kindes und agiert gleichberechtigt neben dem betreuenden Elternteil. Er kann dadurch verantwortlich für das Kind handeln und alle notwendigen rechtlichen Schritte einleiten, beispielsweise einen Antrag bei Gericht stellen.

Sollte kein Bedarf mehr für eine Beistandschaft bestehen, etwa weil die Vaterschaft festgestellt wurde, und der Unterhalt regelmäßig eingeht, kann jederzeit schriftlich die Beendigung verlangt werden bzw. endet die Beistandschaft, weil der festgelegte Aufgabenkreis erfüllt ist.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigt wird, zum Beispiel weil der Unterhalt für das Kind nicht mehr gezahlt wird, kann die Beistandschaft beim Amt für Jugend und Familie erneut beantragt werden.

Die Beistandschaft ist im Sonderfall auch vor der Geburt des Kindes möglich. Die Beistandschaft wird **kostenfrei** angeboten.

Herausgeber: Stadt Chemnitz · Die Oberbürgermeisterin
Ansprechpartner: Amt für Jugend und Familie
Redaktionsschluss: 11/2015
Satz: HB-Werbung und Verlag GmbH & Co. KG
Fotos: Fotolia.com (© Petro Feketa, titov dmitriy, karelnoppe,
Sunny studio-Igor Yaruta, drubig-photo, Halfpoint, Marco2811),
Shutterstock.com (leoanna)
Druck: Verwaltungsdruckerei 2015

